

Welche Gesellschaftsform ist passend für die Gesellschaft *Bildung - Erziehung - Betreuung in Norderstedt (BEB in Norderstedt)*

Die Vorlage der Verwaltung, eine gGmbH zu gründen, beruht auf folgenden Beurteilungskriterien in der Abwägung möglicher Rechtsformen:







- Ausreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten durch die städtischen Gremien
- Mitwirkungs- und Einbindungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Gruppen, die Erfahrungen
- Ausreichende Flexibilität der Werks-/Geschäftsleitung im operativen Handeln

	Eigenbetrieb¹	gGmbH² mit Aufsichtsrat	Anstalt öffentl. Rechts (AöR)	Bewertung
Rechtlich	Rechtl. unselbständig, Teil der Stadtverwaltung Organisatorisch und finanziell selbständig	Rechtlich selbständig, kann eigene Geschäfte abschließen	AöR sind (meist) rechtlich wie auch organisatorisch selbständig.	
Organe	Werkleitung Werkausschuss Stadtvertretung (SV)	Geschäftsführer/in (GF) Gesellschafterversammlung (GV) Aufsichtsrat (AR)	Geschäftsführer/in (GF) Verwaltungsrat (VR) Gewährträgersversammlung	
Entscheidung, Einfluss, Kontrolle durch die Stadt	SV bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses; Weisungs- und Entscheidungsvorbehalte von SV / Ausschuss gegenüber Werkleitung für die laufenden Geschäfte vorsehen	Stadt hat 80%/100% der Anteile → Mehrheit Gesellschafter entscheiden – haben gegenüber GF Weisungsrecht (auch im Einzelfall) Kontrolle durch Aufsichtsrat und damit durch Hauptausschuss und SV (siehe auch §9.1 des Entwurfs) Weite Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Vertrages	Die Stadt (SV) ist alleiniger Gewährträger Weite Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Satzung	Darüber hinaus besteht unabhängig von der Rechtsform Kontrolle über die Höhe der Zuschussgewährung und die Entgelte. Die Gemeinnützigkeit setzt wirtschaftlichen Risiken enge Grenzen. Konzeptionelle Entscheidungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen erfordern Beschluss des ARs/VWs, ohne Auswirkungen den Beschluss von Schulleitungen / -konferenzen
Einbeziehung privater Dritter	Nein	Mit Stimmrecht in GV und AR möglich	Nur beratend im VR möglich	Nur bei der Variante „gGmbH“ ist die angestrebte Mitwirkung Dritter in vollem Umfang möglich
Flexibilität im operativen Handeln	Erfahrungsgemäß ist die Flexibilität und Unabhängigkeit der Werkleitung gering	Flexibilität der operativ tätigen GF durch Gesellschaftsvertrag gegeben	Flexibilität der operativ tätigen GF durch Satzung gegeben	gGmbH und AöR ermöglichen die Bewertung „Flexibilität“
Haftung	Unbeschränkt	Beschränkt	Kann auf Einlage beschränkt werden (faktisch aber unbegrenzt)	Nicht entscheidungsrelevant

¹ Der Regiebetrieb wurde nicht gesondert aufgenommen, da er wie der Eigenbetrieb rechtlich, organisatorisch sowie auch haushalts- und finanzwirtschaftlich in die kommunale Gebietskörperschaft eingegliedert ist. Der Regiebetrieb besitzt im Unterschied zum Eigenbetrieb keine eigenen Organe und führt keinen eigenen Stellenplan.

² Die AG / gAG wurde nicht gesondert aufgenommen, da sie zu keinem Bewertungskriterium eine positive Alternative gegenüber der gGmbH bietet. Die Stiftung und der Verein (eV) wurden gleichfalls nicht aufgenommen, da Ausgangspunkt und Gründungszweck nicht dem Vorhaben der OGGs-Trägerschaft entsprechen. Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Im Verein haben die Mitglieder das Sagen, in der Regel jedes Mitglied mit einer Stimme. Bei Beschränkungen (z.B. Mitgliederzahl) wird nahezu die Form der gGmbH erreicht.

Beurteilung auf Basis der Kriterien:

	Eigenbetrieb	gGmbH	AöR
Kontrolle durch die Stadt			
Einbeziehung privater Dritter			
Flexibilität	